

Satzungen des Österreichischen Kurzhaarklubs (ÖKK) - gegründet 1892

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Klub führt den Namen „Klub zur Züchtung Kurzhaariger Deutscher Vorstehhunde“ (abgekürzt „Österreichischer Kurzhaarklub“ oder „ÖKK“)
2. Der Klub hat seinen Sitz am Wohnort des Präsidenten. Derzeit 2201 Gerasdorf, Hugo Mischek Strasse 5
3. Die Tätigkeit des Klubs erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet Österreich
4. Der Klub ist Mitglied des „Österreichischen Jagdgebrauchshunde-Verbandes (ÖJGV) und des „Österreichischen Kynologenverbandes“ (ÖKV) und dadurch der „Federation Cynologique Internationale“ (FCI) angeschlossen.
5. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht gestattet

§ 2 Zweck des Klubs

Zweck des Klubs ist die Hochzucht des Kurzhaarigen Deutschen Vorstehhundes durch Auslese des geeigneten Zuchtmaterials hinsichtlich Gebrauchs- und Zuchtwertes, seine Veredelung und Vervollkommenung hinsichtlich der vielseitigen jagdlichen Anlagen sowie die möglichste Verbreitung der Rasse in Jägerkreisen.

Hiezu sollen nachstehende Maßnahmen dienen:

1. Festsetzung der Bestimmungen für die Eintragung Kurzhaariger Deutscher Vorstehhunde in das Österreichische Hundezuchtbuch (ÖHZB),
2. alljährliche Veranstaltungen von Zuchtschauen, Unterstützung von Ausstellungen, Durchführung von Anlagen-, Leistungs- und Sonderprüfungen sowie Zuchtausleseprüfungen,
3. Heranbildung einer mit der Führung von Jagdhunden wohlvertrauten Jägerschaft zur Förderung weidgerechten Jagens,
4. Erstattung von Vorschlägen für die Ernennung von Leistungs- und Formwertrichteranwärtern,
5. Veröffentlichung der Ergebnisse der Veranstaltungen,
6. Zuchtberatung, Vermittlung von Deckrüden und Welpen,
7. Festlegung der Zuchtbestimmungen für Rüden und Hündinnen,
8. Verbreitung richtiger Züchtungsgrundsätze,
9. Förderung des Gemeinsinnes unter den Züchtern Kurzhaariger Deutscher Vorstehhunde im In- und Ausland, unter anderem auch durch Zusammenkünfte der Mitglieder zwecks Meinungsaustausches und Züchtertagungen,
10. Kennzeichnung der Welpen (Tätowierung im rechten Behang und chippen).

Zur Weckung und Förderung des Zusammengehörigkeitsgefühles hat der Verein ein Abzeichen geschützt, dessen Beschaffung den Mitgliedern angelegentlich nahegelegt wird und das bei allen Gelegenheiten zur Jagdkleidung getragen werden soll.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Klubzwecks

1. Der Vereinszweck soll durch die in den Absatz 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Schulungen, Versammlungen, Vorträge, Diskussionsabende,
 - b) Herausgabe von Klubzeitungen, Informationsschreiben, Mitteilungsblätter,
3. Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch:
 - a) Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge,
 - b) Zuschläge und Erträgen zu in Punkt a) genannten Mittel,
 - c) Erträgen aus Veranstaltungen und klubeigenen Unternehmungen,
 - d) Subventionen, Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und Widmungen für besondere Klubzwecke,
 - e) sonstige Einnahmen.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Klubs gliedern sich in ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

1. Ordentliche Mitglieder können eigenberechtigte und unbescholtene Personen werden, die sich schriftlich verpflichten, die jeweils gültigen Satzungen des Klubs bedingungslos anzuerkennen und die sich voll an der Klubarbeit beteiligen.
2. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsident: Dazu können über Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung solche Personen ernannt werden, welche sich besondere Verdienste um den Klub selbst oder um die Rasse Kurzhaariger Deutscher Vorstehhund im allgemeinen erworben haben.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Klubs können alle physischen Personen, sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.
2. Die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern erfolgt durch die Geschäftsstelle, bei Bedenken entscheidet der Ausschuss über die Aufnahme. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
3. Bis zur Entstehung des Klubs erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Klubgründer, im Falle eines bereits bestellten Vorstandes durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Klubs wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Klubs bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme der Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Klubs.
4. Die Anmeldung zur Aufnahme in den Klub hat schriftlich bei der Geschäftsstelle erfolgen. Die Aufnahme gilt mit der Ausstellung der Mitgliedskarte als vollzogen.
5. Gewerbmäßige Hundehändler finden keine Aufnahme.
6. Neu aufgenommene Mitglieder sind in den Kurzhaarnachrichten zu verlautbaren.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
 2. Der freiwillige Austritt kann zum Ende des Geschäftsjahres – ist gleich dem Kalenderjahr – erfolgen und ist mittels eingeschriebenem Brief bis spätestens bis 15. November des Geschäftsjahres der Geschäftsstelle anzuzeigen. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist die Beendigung der Mitgliedschaft erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich. Für das laufende Geschäftsjahr ist der volle Mitgliedsbeitrag zu leisten.
 3. Der Ausschluss von Mitgliedern kann erfolgen:
 - a) bei grober Verletzung der in den Satzungen genannten Mitgliedspflichten oder Klubinteressen und wegen unehrenhaften oder sonstigem ungebührlichem Verhalten,
 - b) wegen Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages. Wenn trotz schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist die Zahlung des Mitgliedsbeitrages länger als sechs Monate im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung des fällig gewordenen Mitgliedsbeitrages bleibt hiervon unberührt.
 - c) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in den Absätzen a) und b) genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.
- Der Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes kann sowohl vom Vorstand, Ausschuss, den Rechnungsprüfern sowie auch von einzelnen Mitgliedern gestellt werden. Dieser Antrag ist schriftlich und entsprechend begründet an die Geschäftsstelle zu richten und dem Klubschiedsgericht zuzuweisen welches hierüber gemäß § 16 der Satzungen zu verhandeln hat.
- Wird einem Mitglied seitens des Klubs die Zulassung zu seinen Prüfungen oder sonstigen Veranstaltungen versagt, ist dies binnen 14 Tagen dem ÖJGV unter genauer Angabe der Gründe mitzuteilen. Auf die Dauer eines Ausschlussverfahrens kann beschuldigten Mitgliedern vom Vorstand die Teilnahme an Klubveranstaltungen untersagt und auch das Ruhen der sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte ausgesprochen werden. Ist durch das Schiedsgericht ein Mitglied rechtskräftig ausgeschlossen worden, so ist dies durch den Vorstand binnen 14 Tagen dem ÖJGV unter Beifügung einer Abschrift des schiedsgerichtlichen Erkenntnisses mitzuteilen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Klubs teilzunehmen und die Einrichtungen des Klubs zu beanspruchen.
2. Das Stimmrecht in der Generalversammlung, das aktive und passive Wahlrecht, beratende und beschließende Stimme in der Generalversammlung sowie das Recht zur Tagesordnung Anträge zu stellen und schriftliche Anträge zur Generalversammlung an den Vorstand zu leiten steht den ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern zu.
3. Jedes Mitglied hat eine Stimme, das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist nicht zulässig.
4. Ehrenmitglieder haben das Recht, an Sitzungen des Klubs mit Ausnahme jener des Schiedsgerichtes, in welches sie nicht entsendet werden können, beizuwohnen und haben im übrigen dieselben Rechte wie die ordentlichen Mitglieder.
5. Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) die Interessen und das Ansehen des Klubs nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Klubs Abbruch erleiden könnte,
 - b) dem Klub schädliche Erscheinungen und Vorfälle unverzüglich der Geschäftsstelle zur Kenntnis zu bringen,
 - c) die Klubstatuten und Beschlüsse der Kluborgane zu beachten,
 - d) den alljährlich vom Ausschuss festzusetzenden und der Generalversammlung zu beschließenden Mitgliedsbeitrag zuverlässig und termingemäß bis spätestens zur Generalversammlung des laufenden Jahres einzuzahlen.

Ist der Mitgliedsbeitrag nicht zeitgerecht eingelangt, so ruht für das betreffende Mitglied das Stimmrecht so lange, bis der Mitgliedsbeitrag eingezahlt ist. Von Mitgliedern die während des Geschäftsjahres dem Klub beitreten, ist die Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeitrag unverzüglich nach ihrer Aufnahme in den Klub zu entrichten. Die pünktliche Einbringung obliegt dem Kassier im Einvernehmen mit dem Vorstand.

Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.

 - e) die Führung der Mitgliederliste und der Hundekartei zu erleichtern, in dem sie allfällige diesbezügliche Änderungen umgehend der Geschäftsstelle anzeigen,
 - f) an den Arbeiten des Klubs regen Anteil zu nehmen.
6. Die Mitglieder verpflichten sich schon durch die Tatsache des Eintrittes zur unbedingten Anerkennung der jeweils gültigen Satzungen. Dies haben sie bei Stellung des Aufnahmeansuchens schriftlich zu erklären.

§ 8 Kluborgane

Organe des Klubs sind:

1. Die Generalversammlung (§ 9 und §10)
2. Der Vorstand (§ 11, § 12 und § 13)
3. Der Ausschuss (§ 14)
4. Die Rechnungsprüfer (§ 15)
5. Das Klubschiedsgericht (§ 16)

§ 9 Die Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Bis längstens Ende Juni eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Generalversammlung an einem vom Ausschuss festzusetzenden Ort statt.
 2. Eine außerordentliche Generalversammlung kann in besonders wichtigen Fällen der Präsident einberufen. Weiters findet sie auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung, auf Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.
 3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail - an die vom Mitglied dem Klub bekannt gegebene Adresse, Faxnummer oder E-Mail-Adresse - einzuladen.
- Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand

4. Benutzungen gegen Entscheidungen des Ausschusses sowie Anträge der Mitglieder zur Generalversammlung sind mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen. Erstere sind unbedingt, letztere nur dann auf die Tagesordnung zu stellen wenn sie von mindestens zehn weiteren Mitgliedern unterstützt und gefordert termingerecht eingereicht werden.

In der Generalversammlung selbst gestellte Dringlichkeitsanträge können nur dann in Verhandlung gezogen werden, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für die Verhandlung stimmen.

5. Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist nicht zulässig.

7. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

8. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse mit denen die Statuten des Klubs geändert oder der Klub aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

Der Präsident stimmt nur bei Stimmengleichheit mit, in diesem Falle gibt seine Stimme den Ausschlag.

9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der älteste anwesende Stellvertreter (Vizepräsident).

Sind auch die Stellvertreter (Vizepräsidenten) verhindert sind so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

10. Der Zutritt zur Generalversammlung erfolgt, falls der betreffende keinem der anwesenden Ausschussmitglieder persönlich bekannt ist, gegen Vorweis der Mitgliedskarte. Gäste können nur mit Bewilligung des Vorsitzenden teilnehmen, sie haben weder beratende noch beschließende Stimme.

11. Die Wahl des Vorstandes, des Beirates sowie die übrigen Wahlen erfolgen durch Zuruf oder mittels Stimmzettel. Die Wahlart mittels Zuruf muss jedoch unterbleiben, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder damit nicht einverstanden ist. Falls die Wahl mittels Stimmzettels erfolgt, wählt die Versammlung vorher zwei Wahlzeugen. Die Wiederwahl der infolge Ablaufes ihrer Amtsdauer ausscheidenden Funktionäre ist zulässig.

Der abtretende Vorstand ist verpflichtet, der Generalversammlung einen Wahlvorschlag zu unterbreiten. Über diesen sowie über allfällige weitere aus dem Kreis der Mitglieder erstatteten Wahlvorschläge ist vor dem Wahlakt eine Debatte abzuführen.

Die Funktionäre legen mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem die Generalversammlung ihre Nachfolger gewählt hat, ihre Ämter nieder.

12. Jedes anwesende Mitglied trägt seinen Namen in die aufliegende Präsenzliste ein, die einen Bestandteil der Verhandlungsschrift bildet.

13. Über Antrag des Vorstandes können Verhandlungen, Beratungen und Beschlüsse in den Generalversammlungen ganz oder teilweise vertraulich erklärt werden, worüber die Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit zu entscheiden hat. Wird eine Versammlung oder ein Abschnitt als vertraulich erklärt, dürfen nur Mitglieder, nicht aber Gäste anwesend sein. Die Anwesenden sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

14. Über jede Generalversammlung ist eine Verhandlungsschrift zu führen, die von den Teilnehmern der nächsten Generalversammlung zu beglaubigen und vom Präsidenten und Sekretär oder ihren Stellvertretern zu fertigen ist.

§ 10 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Kenntnisnahme und Beglaubigung der Verhandlungsschriften der letzten Versammlung,
2. die Entgegennahme und Prüfung der Rechenschaftsberichte über das abgelaufene Geschäftsjahr und Beschlussfassung hierüber sowie Entlastung des Vorstandes,
3. Entgegennahme des Rechnungsabschlusses und Erteilung der Entlastung des Kassiers nach Bericht und Antrag der Rechnungsprüfer,
4. Beschlussfassung über den Voranschlag,
5. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes, des Beirates und der Rechnungsprüfer sowie der Delegierten und deren Stellvertreter für den ÖKV, den ÖGV und die Vorsteherkommission,
6. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Klub,
7. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und des Mitgliedsbeitrages für ordentliche Mitglieder,
8. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
9. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Klubs,
10. Beratung und Entscheidung über gemäß § 9, Punkt 4 eingebrachte Anträge.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und seinen Stellvertretern (Vizepräsidenten), dem Sekretär und seinen Stellvertretern, dem Kassier und seinen Stellvertretern sowie dem Zuchtwart und seinen Stellvertretern.

2. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

3. Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt sechs Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.

4. Der Vorstand wird unter Angabe der Tagesordnung vom Präsidenten, in dessen Verhinderung von seinen Stellvertretern (Vizepräsidenten), schriftlich oder mündlich einberufen. Sind auch die Stellvertreter (Vizepräsidenten) auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

7. Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung der älteste Stellvertreter (Vizepräsident). Sind auch die Stellvertreter (Vizepräsidenten) verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

Um eine Beschlussfähigkeit in Abwesenheit des Präsidenten zu erreichen, müssen zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sein, die Beschlussfassung bedarf einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

8. Vorstandssitzungen können ganz oder teilweise als vertraulich erklärt werden.

9. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 10) und Rücktritt (Abs. 11).

10. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

11. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

12. Über alle Vorstandssitzungen sind Verhandlungsschriften zu führen, die von den Teilnehmern an der nächsten gleichartigen Sitzung zu beglaubigen und vom Präsidenten und Sekretär - oder ihren Stellvertretern - zu fertigen sind. Kopien der Verhandlungsschriften sind den Sitzungsteilnehmern spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zuzusenden

§ 12 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Klubs. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.

Der Vorstand ist der Vollstrecker der Beschlüsse der Generalversammlungen und des Ausschusses. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere fallen in seinen Wirkungskreis:

1. die Erledigung der laufenden Klubgeschäfte auf Grund der Berichte des Präsidenten, Sekretärs, Kassiers und Zuchtwartes,
2. die Erledigung aller Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden,
3. die Veranlassung der pünktlichen Einbringung der Mitgliedsbeiträge und allfälliger Zuschläge,
4. die Abfassung der Rechenschaftsberichte und des Rechnungsabschlusses (Rechnungslegung) sowie die Erstattung dieser Berichte vor der Generalversammlung durch die dazu bestimmten Funktionäre,
5. Erstellung des Jahresvoranschlages,
6. die Auszeichnungen erfolgreicher Züchter und Führer sowie von Personen die sich besondere Verdienste um die Kurzhaarsache erworben haben.
7. Betrauung einzelner Ausschussmitglieder mit der Ausführung bestimmter Aufgaben in verschiedenen Sachgebieten,
8. Verleihung von Ehrungen und Auszeichnungen,
9. Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung.

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der Präsident führt die laufenden Geschäfte des Klubs. Der Sekretär unterstützt den Präsidenten bei der Führung der Klubgeschäfte.

2. Der Präsident vertritt den Klub nach außen, insbesondere den Behörden gegenüber, ferner bei allen offiziellen Anlässen. Schriftliche Ausfertigungen und Veröffentlichungen des Klubs bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Präsidenten und des Sekretärs.

Geldangelegenheiten der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit werden vom Kassier gefertigt, für die Disposition von Vermögenswerten des Klubs sind die Unterschriften des Präsidenten und des Kassiers erforderlich. Schriftstücke in Zuchtangelegenheiten werden vom Präsidenten und Zuchtwart gefertigt.

Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Klub bedürfen der Zustimmung des gesamten Vorstandes.

3. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Klub nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

4. Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung, des Vorstandes oder des Ausschusses fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Kluborgan.

5. Der Präsident führt den Vorsitz in der Generalversammlung, im Vorstand und im Ausschuss.

6. Beim Sekretär ist die Geschäftsstelle eingerichtet. Er besorgt den gesamten Schriftverkehr des Klubs, führt die Verhandlungsschriften (Protokolle) der Generalversammlung, der Vorstands- sowie Ausschusssitzungen und er überwacht den gesamten Geschäftsbetrieb.

7. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Klubs verantwortlich. Er führt die Rechnung und verwaltet das Klubvermögen, er ist verpflichtet, bei jeder ordentlichen Generalversammlung und auf Wunsch auch bei jeder außerordentlichen Generalversammlung einen Rechnungsabschluss vorzulegen.

Die Verfügung über das Klubvermögen steht dem Ausschuss zu.

8. Dem Zuchtwart obliegt die Überwachung und Durchführung aller die Zucht betreffenden Angelegenheiten unter Berücksichtigung der Ausschussbeschlüsse und allenfalls unter Beiziehung des Zuchtausschusses. Er überwacht der Einhaltung aller Eintragungsbestimmungen und den Verkehr mit der Kanzlei des Österreichischen Hundezuchtbuches (ÖHZZB).

9. Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Präsidenten, Sekretärs, Kassiers oder Zuchtwartes ihre Stellvertreter. Diese sind verpflichtet, ihre Übergeordneten tatkräftig zu unterstützen und übertragene Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen.

§ 14 Ausschuss

Vorstand und Beirat bilden den Ausschuss. Der Beirat wird von der Generalversammlung über Vorschlag des Vorstandes aus den stimmberechtigten ordentlichen Mitgliedern auf 6 Jahre gewählt

Der Ausschuss ist der Generalversammlung rechenschaftspflichtig

Jedes Ausschussmitglied hat im Besonderen die Interessen des Klubs der Öffentlichkeit gegenüber zu vertreten und andererseits Anregungen und Wünsche von außen wahrzunehmen und diese dem Vorstand zur Kenntnis zu bringen.

Der Ausschuss entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht satzungsgemäß der Generalversammlung, dem Vorstand oder dem Schiedsgericht vorbehalten sind.

Insbesondere fallen in seinen Wirkungskreis:

1. die Entscheidung über die Aufnahme von ordentlichen Klubmitgliedern, soweit diese mangels von Bedenken durch die Geschäftsstelle (Sekretär) nicht erfolgte,

2. die Anberaumung und Vorbereitung der Generalversammlung sowie sonstiger Klubveranstaltungen wie Anlagen- und Leistungsprüfungen, Ausstellungen und Schauen,
3. die Erledigung aller mit der Zucht zusammenhängenden Angelegenheiten, im besonderen die Bestimmung der Mitglieder des Zucht- und Prüfungsausschusses und der regionalen Zuchtkontrollen.
4. die Abhaltung von Seminaren für Leistungs- und Formwertrichteranwärter als auch Fortbildungsseminare für Richter, um ein annähernd einheitliches Richten zu gewährleisten,
5. die Abhaltung von Hundeführerkursen, bei denen Mitglieder mit ihren Hunden sowohl für die Prüfungen, für die Vorführung bei Ausstellungen und für den praktischen Jagdbetrieb vorbereitet werden sollen,
6. die Verwaltung des Klubvermögens,
7. die Aufstellung des Voranschlages für das folgende Geschäftsjahr,
8. die Ernennung von Ehrenmitgliedern, die Einbringung von Anträgen an die Generalversammlung bezüglich Ernennung von Ehrenpräsidenten und von Wahlvorschlägen.

Es muss vor Beginn des eines jeden Geschäftsjahres eine Ausschusssitzung einberufen werden, um das Jahresprogramm zu erstellen (Generalversammlung, Budget, Prüfungen, Ausstellungen, Zuchtschauen, Seminare etc.)

Ausschusssitzungen sind bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel sämtlicher Ausschussmitglieder beschlussfähig, wenn sich unter den Anwesenden der Präsident befindet. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Der Präsident stimmt nur bei Stimmengleichheit mit, in diesem Falle gibt seine Stimme den Ausschlag

Um eine Beschlussfähigkeit in Abwesenheit des Präsidenten zu erreichen, müssen zwei Drittel der Ausschussmitglieder anwesend sein, die Beschlussfassung bedarf einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

In allen Fällen, die durch die Satzungen nicht ihre Erledigung finden, entscheidet der Ausschuss nach freiem Ermessen. Kann eine Erledigung nicht getroffen werden, ist die Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung zu setzen.

Der Präsident kann Sitzungen ganz oder teilweise als vertraulich erklären.

Über alle Ausschusssitzungen sind Verhandlungsschriften zu führen, die von den Teilnehmern an der nächsten gleichartigen Sitzung zu beglaubigen und vom Präsidenten und Sekretär - oder ihren Stellvertretern - zu fertigen sind. Kopien der Verhandlungsschriften sind den Sitzungsteilnehmern spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zuzusenden

Scheidet ein Mitglied des Ausschusses während des Geschäftsjahres aus, so wird der Ersatz - vorbehaltlich der Genehmigung durch die nächste ordentliche oder außerordentliche Generalversammlung - durch den Ausschuss gewählt.

Wenn ein Ausschussmitglied drei aufeinanderfolgende Sitzungen oder mehr als die Hälfte aller Sitzungen des Jahres versäumt, wird sein Mandatsverzicht angenommen

Die im Sinne dieser Satzungen rechtskräftig gefassten Beschlüsse der Organe des Klubs haben für alle Klubangehörigen bindende Kraft.

§ 15 Rechnungsprüfer

1. Zur Überwachung der Kassen- und Buchführung und zur Prüfung des Rechnungsabschlusses und der Belege werden von der Generalversammlung zwei Rechnungsprüfer auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, eine Wiederwahl ist möglich.
2. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
3. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Klubs im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Sie können jederzeit Prüfungen vornehmen, sind aber wenigstens einmal im Jahr vor dem Tag der ordentlichen Generalversammlung dazu verpflichtet. Sie haben dieser über das Ergebnis, bei Überprüfungen im Laufe des Jahres dem Vorstand, zu berichten.
Die Bücher mit den Belegen sind bei der Generalversammlung zur Einsicht vorzulegen.
4. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Klub bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11, Punkte 9, 10 und 11 sinngemäß.
5. In besonders wichtigen Fällen können die Rechnungsprüfer die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen.

§ 16 Klubschiedsgericht

1. Zur Schlichtung aller aus dem Klubverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach der ZPO § 577.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Klubmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Klubmitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft.
Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Klubmitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ — mit Ausnahme der Generalversammlung — angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
Wenn die Namhaftmachung eines Schiedsrichters nicht binnen 14 Tagen nach erhaltener Aufforderung erfolgt, so wird dieser vom Vorstand aus den ordentlichen Klubmitgliedern bestimmt.
3. Alle Verhandlungen und Beratungen des Schiedsgerichtes sind als streng vertraulich zu erklären.
4. Vor Beginn der Verhandlung hat der Obmann des Schiedsgerichtes beiden Streitenden die Bestimmungen dieses Teiles der Satzungen mitzuteilen und sie aufzufordern schriftlich zu erklären, dass sie sich dem unanfechtbaren Schiedsspruch unbedingt unterwerfen - Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind vereinsintern endgültig.
5. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Stimmenthaltung ist unzulässig.
6. Über die Verhandlung ist durch den vom Vorsitzenden dazu bestimmte Schiedsrichter ein Protokoll zu führen, das die Zusammensetzung des Schiedsgerichtes, die oben angeführte Erklärung sowie die Angaben und Anträge der Parteien, die Zeugenaussagen und schließlich den Inhalt des Schiedsspruches zu enthalten hat. Die schriftliche Unterwerfungserklärung der Parteien ist diesem Protokoll anzuschließen.
Über die geheimen Beratungen ist ein Beratungsprotokoll zu verfassen, das dem Verhandlungsprotokoll nach Fertigstellung durch alle Mitglieder in verschlossenem Umschlag beizulegen ist.

7. Das Erkenntnis samt Begründung ist binnen 14 Tagen, ebenso wie das Verhandlungsprotokoll samt Beilagen, beides vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterfertigt, dem Vorstand zu übermitteln, je eine Abschrift des Erkenntnisses und des Verhandlungsprotokolls ist den Streitparteien zuzustellen.

§ 17 Satzungsänderungen

Diese werden von den Generalversammlungen mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen.

§ 18 Datenschutz

Die Daten der Mitglieder und ihrer Hunde werden EDV-mäßig gespeichert und ausschließlich für kynologische und vereinsinterne Zwecke ausgewertet.

§ 19 Ehrungen und Auszeichnungen

Der Klub kann:

1. Ehrungen langjähriger Mitglieder vornehmen,
2. Ehrenzeichen der Stufen Bronze, Silber oder Gold für Zucht, Führung und Förderung des deutsch-kurzhaarigen Vorstehhundes an Vereinsmitglieder oder sonstige Personen vergeben,
3. Auszeichnungen mit der Echt Goldenen Ehrennadel für Verdienste um das Kurzhaarwesen an Vorstandsmitglieder mit mehreren Funktionsperioden verleihen

Die Beschlussfassung obliegt dem Vereinsvorstand.

§ 20 Freiwillige Auflösung des Klubs

1. Die freiwillige Auflösung des Klubs kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden, wenn

a) der beim Vorstand einzubringende diesbezügliche Antrag von mindestens einem Drittel aller ordentlichen Mitglieder unterstützt und von diesen mitgefertigt ist,

b) zu der betreffenden außerordentlichen Generalversammlung alle ordentlichen Mitglieder unter Mitteilung des Beratungsgegenstandes satzungsgemäß eingeladen wurden,

c) mindestens zwei Drittel der anwesenden ordentlichen Mitglieder für die Auflösung stimmen.

2. Diese Generalversammlung beschließt auch - mit einfacher Stimmenmehrheit - über die Verwendung des – sofern vorhandenen - gesamten Klubvermögens. Dieses darf bei Auflösung des Klubs oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks keinesfalls unter die Mitglieder verteilt, sondern muss in irgendeiner Weise zur Förderung der Zucht, Veredelung, Vervollkommnung und Verbreitung Kurzhaariger Deutscher Vorstehhunde verwendet werden.

Zu diesem Zweck ist von dieser Generalversammlung ein Verantwortlicher zu bestellen, welcher nach Abdeckung allfälliger Passiva das Klubvermögen der vorgesehenen Bestimmung überträgt.